



WIRTSCHAFTSPRÜFERKAMMER

Körperschaft des
öffentlichen Rechts

www.wpk.de/qk/kommission-taetigkeitsberichte.asp

Tätigkeitsbericht

**der Kommission für Qualitätskontrolle
der Wirtschaftsprüferkammer**

**für
2010**

Inhaltsverzeichnis

I. Überblick	3
II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle	4
III. Tätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen	5
1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens	5
2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle	5
3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission	6
4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten	6
5. Neuordnung des Systems der Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht	9
6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen	9
a) Verfahren der Prüferauswahl	9
b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK	10
c) Ausnahmegenehmigungen	10
d) Registrierung der PfQK	11
e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“	11
f) Grundsätze der WPK zur Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung bei einer Qualitätskontrolle	11
g) Hinweis der KfQK zur Berichterstattung	12
h) Verfahren der Festsetzung von Zwangsgeldern	12
IV. Ausblick	12

I. Überblick

Zum 31. Dezember 2010 haben 4.451 Praxen (WP/vBP in eigener Praxis, WPG/BPG und Prüfungsverbände bzw. Prüfungsstellen) die Befugnis, gesetzliche Abschlussprüfungen durchzuführen (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB). Von diesen Praxen verfügen zum Stichtag 4.075 über eine Teilnahmebescheinigung und 376 über eine Ausnahmegenehmigung. In diesen 4.451 Praxen waren zum Stichtag rund 73 % der Wirtschaftsprüfer und rund 24% der vereidigten Buchprüfer tätig (Erreichungsgrad).

Die Kommission für Qualitätskontrolle (KfQK) wertete in 2010 insgesamt 367 Qualitätskontrollberichte (Vorjahr: 492 Qualitätskontrollberichte) aus. In 18 Fällen (5 %, Vorjahr: 11 %) beschloss die KfQK formell Maßnahmen (Auflagen, Sonderprüfungen, Widerruf der Teilnahmebescheinigung). Diese resultierten im Wesentlichen aus Mängeln in der Auftragsabwicklung. In einem Fall musste ein Zwangsgeld festgesetzt werden, um die Praxis zur Umsetzung von Maßnahmen anzuhalten.

Bei den 2010 ausgewerteten Qualitätskontrollberichten ordnete die KfQK in 9 Qualitätskontrollen Auflagen und 2 Sonderprüfungen an. In weiteren 5 Qualitätskontrollen wurden zugleich Auflagen und Sonderprüfungen beschlossen. In einem Fall wurde der Widerruf der Teilnahmebescheinigung ausgesprochen. In einem weiteren Fall wurde der Widerruf der Teilnahmebescheinigung beschlossen, aber nicht mehr bekannt gegeben, da dieser durch die Erteilung einer neuen Teilnahmebescheinigung inhaltlich überholt wurde.

Die KfQK ordnete bei einer Praxis eine Sonderprüfung an, da sich außerhalb einer Qualitätskontrolle Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems ergeben hatten.

In 13 Fällen entschied die KfQK über Widersprüche. Fünf Widersprüchen betroffener Praxen wurde (teilweise) stattgegeben. Acht Widersprüche wurden zurückgewiesen. Darüber hinaus wurde ein Widerspruchsverfahren wegen Erledigung des Widerspruches eingestellt.

338 Ausnahmegenehmigungen wurden erteilt; davon 89 wiederholt.

Die zu prüfenden Praxen haben für die Durchführung einer Qualitätskontrolle der Wirtschaftsprüferkammer (WPK) bis zu drei Prüfer für Qualitätskontrolle (PfQK) vorzuschlagen. In zehn Fällen wurden die zu prüfende Praxis und der PfQK wegen einer beabsichtigten Ablehnung angehört. Davon lehnte die KfQK in vier Fällen einen Prüfvorschlag ab. In weiteren fünf Fällen war nach erfolgter Anhörung eine Ablehnung nicht erforderlich. Ein Vorschlag wurde nach einer Anhörung zurückgezogen.

Die Abschlussprüferaufsichtskommission (APAK) war in alle Entscheidungen der KfQK durch die Vorlage von Entscheidungsgrundlagen eingebunden. Mitglieder der APAK nahmen regelmäßig an Sitzungen und Telefonkonferenzen der KfQK und ihrer Abteilungen teil. Sie hat in keinem Fall den Entscheidungen widersprochen.

II. Zusammensetzung der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK erstellt gemäß § 14 Abs. 1 Satzung für Qualitätskontrolle jährlich einen Tätigkeitsbericht. Dieser Bericht ist an die APAK adressiert und wird dem Vorstand und Beirat der WPK zur Kenntnisnahme vorgelegt. Nach Billigung durch die APAK ist der Tätigkeitsbericht im Mitteilungsblatt der WPK (WPK Magazin) zu veröffentlichen.

Die Mitglieder der KfQK sind vom Beirat der WPK auf Vorschlag des Vorstandes der WPK für drei Jahre berufen worden. Die vierte Amtszeit begann am 17. Januar 2010.

Der KfQK gehörten 2010 folgende Berufsangehörige an:

WP/StB	Dipl.-Kfm. Joachim Riese, Düsseldorf	– Vorsitzender –
WP/StB/RA	Prof. Dr. Jens Poll, Berlin	– Stellvertreter –
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Gunter Fricke, Freilassing	– Stellvertreter –
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Eckert, Nürnberg	
WP/StB	Dipl.-Ökonom Jürgen Hug, Korb	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Rainer Rudolph, Köln	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Stefan Schweren, Düsseldorf	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Ellen Simon-Heckroth, Hamburg	
vBP/StB	Dipl.-Betriebsw. (FH) Wolfgang Ujcic, Korb	
WP/StB	Dipl.-Ökonom Norbert Versen, Hannover	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Siegfried Vogel, Hannover	
WP/StB	Dipl.-Kfm. Hubert Voshagen, München	

Im genossenschaftlichen Prüfungswesen erfahren und tätig ist
WP/StB Dipl.-Kfm. Gerhard Schorr, Stuttgart.

III. Tätigkeiten der Kommission für Qualitätskontrolle im Einzelnen

1. Stand des Qualitätskontrollverfahrens

WP/vBP-Praxen, die beabsichtigen gesetzlich vorgeschriebene Abschlussprüfungen durchzuführen, sind verpflichtet, sich der Qualitätskontrolle zu unterziehen. Ohne eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung können sie nicht wirksam zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden (§ 319 Abs. 1 S. 3 HGB).

In 2010 gingen 494 Qualitätskontrollberichte in der WPK ein. Davon wiesen 479 ein uneingeschränktes und 14 ein eingeschränktes Prüfungsurteil auf. In einem Fall wurde das Prüfungsurteil versagt.

Zum 31. Dezember 2010 gab es 13.178 Praxen (Berufsangehörige in eigener Praxis, Berufsgesellschaften sowie genossenschaftliche Prüfungsverbände und Prüfungsstellen der Sparkassen- und Giroverbände). Von diesen waren 4.451 (34 %) zur Durchführung gesetzlich vorgeschriebener Abschlussprüfungen befugt, da sie zu diesem Zeitpunkt über eine Teilnahmebescheinigung (4.075 Praxen) bzw. Ausnahmegenehmigung (376 Praxen) verfügten.

Von den am 31. Dezember 2010 bestellten 13.866 WP waren rund 73 % in Praxen tätig, die über eine Teilnahmebescheinigung oder Ausnahmegenehmigung verfügten. Von den zum selben Zeitpunkt bestellten 3.575 vBP betraf dies rund 24 %.

2. Organisation der Arbeit der Kommission für Qualitätskontrolle

Die KfQK ist ein unabhängiges und nicht weisungsgebundenes Organ der WPK. Sie ist nach § 57e Abs. 1 Satz 4 WPO für alle Angelegenheiten der Qualitätskontrolle zuständig, soweit nicht die APAK zuständig ist. Sie hat sich eine Geschäftsordnung gegeben, in der Regeln zur Entscheidungsfindung und Vertretungsbefugnis festgelegt sind.

2010 hat die KfQK in acht Sitzungen beraten. In 22 Fällen wurden Beschlüsse im schriftlichen Verfahren gefasst.

Die KfQK hat entscheidungsbefugte Abteilungen gebildet. Die Abteilungen zur Auswertung von Qualitätskontrollberichten führten im Berichtsjahr 25 Sitzungen durch.

Weiterhin hat die KfQK entscheidungsbefugte Abteilungen für die Wahrnehmung des Widerspruchsrechts gegen Prüfvorschläge und die Registrierung von PfQK, die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen sowie die Anerkennung der speziellen Fortbildungsveranstaltungen für PfQK gebildet. Diese Abteilungen führten im Berichtsjahr 17 Sitzungen durch.

3. Aufsicht durch die Abschlussprüferaufsichtskommission

Der APAK wurden von der KfQK und ihren Abteilungen alle Beratungsunterlagen (Qualitätskontrollberichte, Auswertungen etc.) zur Verfügung gestellt. Vertreter der APAK nahmen an den Sitzungen der KfQK und an zwei Sitzungen der Abteilungen teil. Die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der APAK wurde auch 2010 fortgesetzt.

Die KfQK hat Entscheidungen über die Nichterteilung oder den Widerruf einer Teilnahmebescheinigung vor der Bekanntgabe an die betroffene Praxis der APAK vorzulegen. Sie informiert die APAK in diesen Fällen bereits im Vorfeld einer Entscheidung über den Verfahrensstand.

4. Ergebnisse der Auswertungen von Qualitätskontrollberichten

Die KfQK kann bei Mängeln der Angemessenheit und/oder Wirksamkeit des Qualitätssicherungssystems Maßnahmen erlassen. Diese sollen festgestellte Mängel des Qualitätssicherungssystems beseitigen. Sie kann dazu Auflagen und/oder Sonderprüfungen anordnen. Mit Auflagen wird ein Schaffen oder Anwenden von Regelungen des Qualitätssicherungssystems angeordnet. Eine Sonderprüfung wird angeordnet, wenn die Wirksamkeit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems vor der nächsten Qualitätskontrolle zu prüfen ist oder ein Sachverhalt aufgeklärt werden soll.

2010 werteten die KfQK und ihre entscheidungsbefugten Abteilungen insgesamt 367 Qualitätskontrollberichte aus. In 227 Qualitätskontrollen (62 %) wurden keine Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt. Während der Qualitätskontrollen wurden von dem PfQK in 78 Fällen (21 %) Mängel des Qualitätssicherungssystems festgestellt, die noch bis zum Abschluss der Qualitätskontrolle behoben wurden. In 44 Qualitätskontrollen (12 %) wurden festgestellte Mängel des Qualitätssicherungssystems im Zuge der Anhörung zu Maßnahmen beseitigt, so dass die Anordnung von Maßnahmen zur Beseitigung von Mängeln nicht erforderlich war. In 18 Qualitätskontrollen (5 %) beschloss die KfQK formell Maßnahmen (Auflagen und/oder Sonderprüfungen bzw. den Widerruf der Teilnahmebescheinigung).

Auflagen wurden bei Mängeln des Qualitätssicherungssystems ausgesprochen. In einfach gelagerten Fällen wurde auf eine Auflage verzichtet, wenn die betreffende Praxis mitgeteilt hat, dass sie den Mangel beseitigt hat oder beseitigen wird. In diesen Fällen wurde die Praxis belehrt, dass ein Mangel besteht, sie zur Beseitigung des Mangels verpflichtet ist und die Beseitigung im Rahmen der nächsten Qualitätskontrolle geprüft werden wird.

Die Auswertungen zeigen, dass regelmäßig in den gleichen Bereichen des Qualitätssicherungssystems Mängel festgestellt werden. Dazu zählen die Anwendung des risikoorientierten Prüfungsansatzes (IKS-Prüfung, analytische Prüfungshandlungen, IT-Prüfung), die Dokumentation von Prüfungshandlungen sowie die auftragsbezogene Qualitätssicherung (Berichtskritik sowie auftragsbegleitende Qualitätssicherung).

Weitere Mängel betrafen nachfolgende Bereiche:

- Angemessenheit der Regelungen zu Unabhängigkeit, Unparteilichkeit und Vermeidung der Besorgnis der Befangenheit (z.B. bei Netzwerken im Sinne von § 319b HGB),
- Angemessenheit der Regelungen zur Auftragsannahme und -fortführung (z. B. fehlende Teilnahmebescheinigung),
- Beachtung der fachlichen Regeln bei der Prüfung von Konzern-/Jahresabschlüssen nach IFRS,
- Wirksamkeit einzelner Regelungen zur Auftragsabwicklung (z. B. Einholung von Bankbestätigungen, Prüfung von Anhang und Lagebericht, Beurteilung der Fortführung der Unternehmenstätigkeit, Beziehungen zu nahe stehenden Personen, Aufdeckung von Unregelmäßigkeiten, Berichterstattung über die Prüfung).

Auflagen und Sonderprüfungen wurden im Wesentlichen angeordnet, wenn erhebliche Mängel des Qualitätssicherungssystems im Bereich der Auftragsabwicklung festgestellt wurden. Sonderprüfungen werden in diesen Fällen regelmäßig angeordnet, wenn insbesondere die Wirksamkeit von Regelungen des Qualitätssicherungssystems vor der nächsten Qualitätskontrolle geprüft werden sollte.

Auf die Anordnung einer Sonderprüfung wurde mitunter verzichtet, wenn bei einer Praxis, die Unternehmen im Sinne von §§ 319a Abs. 1 S. 1, 264d HGB prüft, die Prüfung der Beseitigung der festgestellten Mängel im Rahmen einer anstehenden Sonderuntersuchung erfolgen wird. Dadurch will die KfQK soweit als möglich eine Mehrbelastung der Praxen vermeiden.

In Abhängigkeit von der Bedeutung der festgestellten Mängel wurde auf die Anordnung einer Sonderprüfung auch zugunsten der Anordnung einer Auflage verzichtet, wenn eine Überprüfung der Erfüllung der Auflagen durch einen Dritten nicht erforderlich erschien, sondern die Berichterstattung im Rahmen eines Auflagenerfüllungsberichtes als ausreichend erachtet wurde.

Die KfQK beschloss in einem Fall, bei dem der PfQK ein uneingeschränktes Prüfungsurteil erteilt hatte, den Widerruf der Teilnahmebescheinigung. Die Auswertung des Qualitätskontrollberichts hatte ergeben, dass der PfQK keine ausreichende Zeit für die Durchführung der Qualitätskontrolle, insbesondere die Prüfung der Aufträge, aufgewandt hatte, so dass ein schwerwiegender Verstoß bei der Durchführung der Qualitätskontrolle festgestellt wurde, der zwingend zum Widerruf der Teilnahmebescheinigung führt.

In 2010 wurden fünf Klagen erhoben, von denen zwei wieder zurückgenommen wurden. Vier aus den Vorjahren anhängige Klagen wurden vom VG Berlin abgewiesen. In zwei Fällen wurde von den Klägern Berufung gegen das klageabweisende Urteil eingelegt. Beide Berufungen wurden noch nicht vor dem OVG Berlin-Brandenburg verhandelt. Zwei weitere Verfahren wurden im Wege des Vergleichs beendet. In einem dieser beiden Fälle wurden die geforderten Regelungen des Qualitätssicherungssystems von der Praxis eingeführt. Im anderen Fall stellte sich im Verfahren heraus, dass die angeordnete Sonderprüfung mangels entsprechender Aufträge nicht durchgeführt werden konnte, so dass die Frist zur Durchführung der Sonderprüfung verlängert wurde.

Das VG Berlin hat eine Klage gegen den Widerruf der Teilnahmebescheinigung abgewiesen. Die Teilnahmebescheinigung war widerrufen worden, weil der PfQK für die Prüfung der Auftragsabwicklung keine angemessene Zeit aufgewandt hatte. Das VG Berlin hat in dem Urteil ausgeführt, dass angesichts der gesetzlichen Ausgestaltung des Systems der Qualitätskontrolle bereits berechtigte Zweifel an der ordnungsgemäßen Durchführung einer Qualitätskontrolle den Widerruf der Teilnahmebescheinigung rechtfertigen. Insbesondere hat das VG Berlin die zentrale Bedeutung des Qualitätskontrollberichts herausgehoben. Das System der Qualitätskontrolle sieht den Qualitätskontrollbericht als einzige Erkenntnisquelle der WPK vor. Das Recht der WPK, bei der Praxis und dem PfQK Rückfragen stellen zu dürfen, begründet keine weitergehende Aufklärungspflicht. Der Qualitätskontrollbericht muss aus sich heraus die zuverlässige Beurteilung eines Qualitätssicherungssystems ermöglichen. Der Berichterstattung über die Beschreibung von Gegenstand, Art und Umfang der Prüfung kommt besondere Bedeutung zu, um die KfQK in die Lage zu versetzen, die Angemessenheit der Prüfungsdurchführung auf Plausibilität prüfen zu können. Gegen diese Entscheidung hat der Kläger Berufung bei dem OVG Berlin-Brandenburg eingelegt.

Die KfQK hat nach Eingang eines Qualitätskontrollberichts Ende 2010 beschlossen, zur Nichterteilung der Teilnahmebescheinigung anzuhören, weil eine Besorgnis der Befangenheit des PfQK bei der Durchführung der Qualitätskontrolle anzunehmen war. Der PfQK war in dem Qualitätssicherungssystem zuvor als Nachschauer tätig und hat die Ergänzung des Qualitätssicherungssystems aufgrund seiner Anregungen aus der Nachschau überwacht.

5. Neuordnung des Systems der Qualitätskontrolle und der Berufsaufsicht

Vorstand und KfQK haben Anfang 2010 einen Projektausschuss „§ 319 HGB“ eingerichtet. Dieser Ausschuss sollte Vorgaben zur Neuordnung des Systems der Qualitätskontrolle erarbeiten. Er hat Entwürfe zu einer Verfahrensordnung sowie einer Untersuchungsanleitung für PfQK zur Durchführung von Qualitätskontrollen nach einer Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle erarbeitet. Nachdem erkennbar wurde, dass die angestrebte Neuordnung durch die Veröffentlichung des Grünbuches der EU zur Abschlussprüfung nicht kurzfristig umgesetzt werden wird, hat er weitere Arbeiten zunächst zurückgestellt.

Vorstand und KfQK haben dann auf Anregung des BMWi zur Glättung der nun doch zu erwartenden zweiten Welle von Qualitätskontrollen und zur Vermeidung der parallelen Verpflichtung zur Durchführung einer Qualitätskontrolle und Sonderuntersuchung eine Regelung für den Übergang bis zur Neuordnung von Berufsaufsicht und Qualitätskontrolle entworfen. Es war beabsichtigt, die Fristen für die Durchführung von Qualitätskontrollen zu verlängern. Nachdem ein Vorschlag erarbeitet worden war, hat das BMWi jedoch mitgeteilt, dass diese Themen erst im Rahmen der nach dem Grünbuch zu erwartenden Neuregelungen aufgegriffen werden sollen.

6. Weitere Beratungsthemen und wesentliche Entscheidungen

a) Verfahren der Prüferauswahl

Insgesamt wurde in zehn Fällen wegen einer beabsichtigten Ablehnung des PfQK angehört. In vier Fällen wurden Vorschläge von zu prüfenden Praxen schließlich abgelehnt. Drei dieser Fälle betrafen eine aufgedeckte Besorgnis der Befangenheit des vorgeschlagenen Prüfers für Qualitätskontrolle. Davon wurde in einem Fall festgestellt, dass ein WP seinen ehemaligen Arbeitgeber, bei dem er kurz vor der Bestellung zum WP angestellt war, mit der Durchführung der Qualitätskontrolle seiner Praxis beauftragen wollte.

In dem weiteren Fall wurde eine unzulässige Ringprüfung festgestellt. Sämtliche Praxen haben in der Folge einen anderen Prüfer für Qualitätskontrolle vorgeschlagen. Es erfolgten weitere sechs Anhörungen wegen einer beabsichtigten Ablehnung. Davon wurde in fünf Fäl-

len der Vorschlag nach Eingang der Stellungnahme der vorschlagenden Praxen und der Prüfer für Qualitätskontrolle nicht abgelehnt. Ein Vorschlag wurde zurückgezogen.

Mitunter schlagen § 319a-Praxen PfQK vor, die selber keine § 319a-Unternehmen prüfen. In diesen Fällen werden die vorgeschlagenen PfQK ggf. nach ihren Kenntnissen und Erfahrungen auf dem Gebiet der IFRS befragt. Die Befragungen führten nicht dazu, dass ein vorgeschlagener PfQK abzulehnen war.

b) Spezielle Fortbildungsverpflichtung für PfQK

Im Berichtszeitraum wurden insgesamt 11 spezielle Fortbildungsveranstaltungen für PfQK anerkannt. Weiterhin wurde die Anerkennung von weiteren sieben Fortbildungsveranstaltungen verlängert. Auf der Internetseite der WPK steht eine regelmäßig aktualisierte Liste von Anbietern der Veranstaltungen zur Verfügung (www.wpk.de/qk/fortbildungsveranstaltungen.asp).

Die WPK hat sich mit einem Rundschreiben an alle Fortbildungsveranstalter gewandt und auf immer wiederkehrende, identische Sachverhalte hingewiesen, die regelmäßig zu Rückfragen bei den PfQK führen. Die Fortbildungsveranstalter wurden gebeten, die PfQK entsprechend zu unterrichten, um künftig Rückfragen überflüssig zu machen.

c) Ausnahmegenehmigungen

Am 31. Dezember 2010 verfügten 376 Praxen über Ausnahmegenehmigungen. Im Berichtszeitraum erteilte die zuständige Abteilung der KfQK 338 Ausnahmegenehmigungen. Unverändert wurden Ausnahmegenehmigungen im Wesentlichen wegen wirtschaftlicher Härte, Existenzgründung sowie einer erstmaligen Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen erteilt.

Im Berichtszeitraum war verstärkt über Folgeanträge zu entscheiden. In der Regel handelte es sich dabei um Anträge, die mit einer wirtschaftlichen Härte begründet wurden.

Erstanträge wurden im Wesentlichen mit der erstmaligen, kurzfristigen Durchführung von gesetzlichen Abschlussprüfungen begründet. In diesen Fällen wären die Antragsteller ohne Ausnahmegenehmigung von einer Tätigkeit als gesetzlicher Abschlussprüfer ausgeschlossen. Dies wäre ein nicht gerechtfertigter Eingriff in die Ausübung des Berufs, so dass regelmäßig Ausnahmegenehmigungen erteilt werden.

Oftmals sollen WP/vBP-Praxen kurzfristig zum gesetzlichen Abschlussprüfer bestellt werden. Die WPK hat daher Strukturen geschaffen, dass schnellstmöglich über Anträge entschieden werden kann. In eindeutigen Fällen kann dies sogar taggleich erfolgen.

Gegen 16 ablehnende Entscheidungen der Abteilung wurden fünf Widersprüche eingelegt. Zwei Widersprüche wurden von der KfQK zurückgewiesen und zwei Widersprüchen wurde (teilweise) stattgegeben. Ein Widerspruch wurde zurückgenommen.

d) Registrierung der PfQK

Eine Registrierung von PfQK erfolgt nur noch vereinzelt. Ebenso vereinzelt werden Registrierungen wegen einer Nichterfüllung der Fortbildungsverpflichtung widerrufen.

e) Informationsaustausch zwischen der KfQK und der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“

Die KfQK informierte in vier Fällen die Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufspflichtverletzungen bei der Durchführung einer Qualitätskontrolle.

Im Berichtszeitraum wurde die KfQK in 69 Fällen seitens der Vorstandsabteilung „Berufsaufsicht“ über mögliche Berufsrechtsverstöße informiert. Sie prüft in diesen Fällen, ob der mitgeteilte Sachverhalt Anhaltspunkte für Mängel des Qualitätssicherungssystems gibt.

In vielen der mitgeteilten Vorgänge ist noch keine bestandskräftige berufsrechtliche Würdigung erfolgt, so dass die KfQK zunächst den Abschluss des Verfahrens abwartet.

In einem Fall wurde eine Sonderprüfung nach § 57e Abs. 6 WPO angeordnet. Der Praxis wurde, da die Befristung der Teilnahmebescheinigung zeitnah ablief, die Möglichkeit eingeräumt, die Sonderprüfung nicht durchführen lassen zu müssen, wenn sie innerhalb der Frist eine Qualitätskontrolle durchführt.

f) Grundsätze der WPK zur Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung bei einer Qualitätskontrolle

Die KfQK hatte unter dem 28. August 2008 im Einvernehmen mit der APAK einen Grundsatz zur Berücksichtigung von Erkenntnissen aus einer Sonderuntersuchung im Rahmen von Qualitätskontrollen beschlossen. Angesichts der weiterhin bestehenden Parallelität von Sonderuntersuchung und Qualitätskontrolle bei § 319a-HGB-Prüfern soll der Grundsatz in Abstimmung mit dem Vorstand der WPK überarbeitet werden.

g) Hinweis der KfQK zur Berichterstattung

Der Hinweis der KfQK zur Berichterstattung (Stand: 25. Mai 2010) wurde mit dem Ziel überarbeitet, den PfQK Hinweise zu geben, um regelmäßig wiederkehrende Rückfragen an die Prüfer für Qualitätskontrolle möglichst zu vermeiden.

h) Verfahren der Festsetzung von Zwangsgeldern

Werden Maßnahmen nach § 57e Abs. 2 WPO (Auflage, Sonderprüfung oder Rückgabe der Teilnahmebescheinigung) nicht befolgt, kann die KfQK diese Maßnahmen mittels der Festsetzung von Zwangsgeldern durchsetzen.

Einer Praxis war eine Sonderprüfung auferlegt worden. Diese wurde erst durchgeführt, nachdem ein Zwangsgeld festgesetzt und ein weiteres Zwangsgeld angedroht worden war. In einem weiteren Fall wurde ein Zwangsgeld angedroht, weil eine Sonderprüfung ergeben hatte, dass die angeordneten Auflagen nicht befolgt worden waren. Das angedrohte Zwangsgeld musste nicht festgesetzt werden, da eine weitere Sonderprüfung ergab, dass die Auflagen nunmehr umgesetzt worden waren.

IV. Ausblick

In 2011 beginnt für viele Praxen, die am Verfahren der Qualitätskontrolle teilnehmen, nach sechs Jahren der zweite Prüfungsturnus nach 2005. Es ist daher mit dem Eingang von rund 2000 Qualitätskontrollberichten zu rechnen.

Die KfQK hat daher in Abstimmung mit dem Vorstand und der APAK im Berichtszeitraum vorbereitende Maßnahmen getroffen, um die Auswertung dieser Qualitätskontrollen in 2011/12 in einem angemessenen Zeitraum zu gewährleisten. Es wurden die Entscheidungsstrukturen in der KfQK gestrafft und weitere organisatorische Maßnahmen, insbesondere die Einstellung von zusätzlichem Personal in der Geschäftsstelle, bereits weitgehend abgeschlossen.

Berlin, den 15. März 2011

